



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Mittels Plattform «Consultations»

Appenzell, 17. September 2026

Änderung des Sprachengesetzes Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Juni 2026 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen Änderung des Sprachengesetzes zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft.

Hintergrund Appenzell I.Rh.

In den 1990er-Jahren hatten viele Deutschschweizer Kantone den Französischunterricht von der Sekundar- auf die Primarstufe vorverlegt, so auch Appenzell I.Rh. Ab 1997 wurde Französisch ab der 5. Primarklasse unterrichtet. Der zunehmende Stellenwert der englischen Sprache in Wirtschaft, Wissenschaft und Alltag führten anfangs der 2000er-Jahre zur «English first»-Forderung, die stark geprägt war durch den damaligen Zürcher Bildungsdirektor Ernst Buschor.

Der Kanton Appenzell I.Rh. entschied sich im Kontext dieser Bildungsdebatte 2001 bewusst, den 1997 eingeschlagenen Weg, Französisch bereits ab der Primarstufe zu unterrichten, wieder zu verlassen und stattdessen Englisch als erste «Fremdsprache» neben der Schulsprache einzuführen. Damit nahm der Kanton eine Sonderrolle in der Deutschschweiz ein, noch bevor 2004 die Sprachenstrategie der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) „zwei Fremdsprachen auf der Primarstufe“ propagierte.

Mit dem Verzicht auf eine zweite Fremdsprache war in der 5. und 6. Primarklasse eine stärkere Konzentration auf die Fachbereiche Deutsch, Mathematik und «TTG» (textiles und technisches Gestalten) möglich. Gleichzeitig wurde die Lektionendotation im Fach Französisch in der Oberstufe erhöht, um bis zum Ende der Volksschule auf ein vergleichbares Sprachniveau wie in den anderen Kantonen zu kommen. Konkret haben Sekundarschülerinnen und -schüler in den drei Oberstufenjahren total 507 Lektionen und die Realschülerinnen und -schüler 78 Lektionen Französischunterricht. In beiden Schularten besteht die Möglichkeit, zusätzliche Lektionen im Wahlfach zu belegen. In der Realität wird dies wenig genutzt.

Aus pädagogischer Perspektive hängt der Lernerfolg des Französischunterrichts auf der Primarstufe von vielen Einflussgrössen ab, wie etwa Menge und Qualität des Sprachkontakts,

altersgerechter Unterrichtsgestaltung, Lernklima, Motivation, Selbstkonzept, Bildungshintergrund und sozioökonomischen Bedingungen. Ein ungünstiges Zusammenspiel dieser Faktoren kann den erhofften Erfolg vermindern oder ausbleiben lassen. Mit anderen Worten ist allein mit einer Verschiebung von Lektionen von der Oberstufe in die Primarschule noch lange nicht garantiert, dass die Kinder am Schluss ihrer Schulkarriere Französisch besser beherrschen.

Das aktuelle Modell wird in Appenzell I.Rh. nicht in Frage gestellt und eine Rückkehr zum Modell 1997 würde erhebliche Kollateraleffekte auslösen; in der Lehrerschaft, in finanzieller Hinsicht und auch in der Ausgestaltung der Stundentafeln.

Vernehmlassungsantwort

Die Standeskommission lehnt die Änderung des Sprachengesetzes aus folgenden Gründen ab:

- *Missachtung der verfassungsmässigen Zuständigkeitsordnung:* Das Volksschulwesen ist verfassungsrechtlich als kantonale Aufgabe ausgestaltet. Der Bund verfügt über keine verfassungsrechtliche Grundlage, mittels des Sprachengesetzes in diesen kantonalen Zuständigkeitsbereich einzugreifen. Der Bundesrat hat denn auch in der Vergangenheit bei der Beantwortung von politischen Vorstössen zur Schulpolitik auf diese Kompetenzordnung hingewiesen, von der er mit der vorliegenden Änderung des Sprachengesetzes nun selber abweicht.
- *Verletzung des Zwecks des Sprachengesetzes:* Das Sprachengesetz hat nicht zum Gegenstand und Zweck, den Unterricht der Landessprachen in der Volksschule zu regeln. Indirekt würde mit der vorgeschlagenen Änderung sogar der Unterricht der englischen Sprache vorgegeben. Dies kann sachlich und rechtlich nicht mehr dem Regelungszweck des Sprachengesetzes zugerechnet werden.
- *Verletzung föderaler Prinzipien:* Es widerspricht der politischen und föderalen Kultur in der Schweiz, dass der Bund ausserhalb seines Zuständigkeitsbereiches mit Bundesbestimmungen droht, nur weil ihm demokratisch gefällte Entscheide in den Kantonen missfallen. Wenn der Bundesrat sein Vorgehen mit dem nationalen Zusammenhalt begründet, verkennt er, dass er mit dem gewählten Vorgehen viel mehr zur Spaltung in der Frage beiträgt und damit – insbesondere für den Fall eines Referendums – ein viel grösseres politisches Risiko eingeht.
- *Politischer Präzedenzfall:* Die vorgeschlagene Änderung würde einen Präzedenzfall schaffen, wonach der Bund künftig auch in anderen Bereichen der Volksschule mindestens indirekt steuernd eingreifen könnte. Dadurch würde die verfassungsmässig vorgesehene Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen langfristig ausgehöhlt, was nicht das Ziel des Bundes sein kann, der in seinem Entlastungspaket gerade das Ziel der Entflechtung verfolgt.
- *Bewährter Bildungsföderalismus:* Der Bildungsföderalismus hat sich in der Schweiz über Jahrzehnte bewährt. Er ermöglicht den Kantonen, auf regionale Bedürfnisse und unterschiedliche gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Gegebenheiten flexibel zu reagieren. Eine bundesrechtliche Vereinheitlichung würde diesen bewährten Gestaltungsspielraum unnötig einschränken.
- *Subsidiaritätsprinzip:* Nach dem in der Bundesverfassung verankerten Subsidiaritätsprinzip sollen staatliche Aufgaben möglichst auf der tiefsten Ebene wahrgenommen werden, die zu ihrer Erfüllung geeignet ist. Die Ausgestaltung des Sprachenunterrichts gehört zu den Bereichen, die von den Kantonen sachgerecht geregelt werden können. Eine bundesrechtliche Intervention würde voraussetzen, dass ein Problem von nationaler Trag-

weite besteht, das von den Kantonen nicht selbst gelöst werden kann. Ein solcher Nachweis ist vorliegend nicht erbracht. Die Vorlage ist weder notwendig noch verhältnismässig.

Die Standeskommission bekennt sich zur mehrsprachigen Schweiz und verfolgt keine Absicht, den Französischunterricht in Appenzell I.Rh. zu schwächen. Sie stellt sich jedoch entschieden gegen bundesrechtliche Eingriffe in das Volksschulwesen, das gemäss der geltenden Kompetenzordnung klar in der Zuständigkeit der Kantone liegt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Ratschreiber:

Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Erziehungsdepartement Appenzell I.Rh., Hauptgasse 51, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)